

gation manch schwere Wunde. Während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 widmeten sich die Schulbrüder dem Lazarethdienste; Fr. Philipp bot die Häuser der Congregation als Lazareth an, und allein im Mutterhause zu Paris wurden 1000 Verwundete gepflegt (vgl. J. d'Arc, Les Frères des écoles chrétiennes pendant la guerre 1870—1871, Paris 1882). Nach den Schreckentagen der Commune arbeitete Fr. Philipp auf's Neue an der Befestigung und Ausbreitung der Congregation, bis er am 7. Januar 1874 im Alter von 82 Jahren starb (vgl. A. S. Graffigny, Le Fr. Philippe, 6<sup>e</sup> éd., Paris 1874, und besonders Poujoulat, La vie du Fr. Philippe, Tours 1880). Unter Fr. Jean-Olympe (1874 bis 1875) wurden in Rouen die Vorarbeiten zur Errichtung eines Denkmals für den sel. de la Salle getroffen. Fr. Irlide (1875—1884) machte sich um die innere Förderung der Congregation dadurch verdient, daß er für jeden Schulbruder vor Ablegung der ewigen Gelübde 30tägige Exercitien anordnete. Im J. 1878 betheiligte sich die Congregation an der Pariser Weltausstellung, auf welcher ihr u. a. 5 goldene und 7 silberne Medaillen zugesprochen wurden. Trotz dieser Auszeichnung wurden die Brüder bald darauf infolge der Laisirung der Schulen in Frankreich allmählig aus den Communalsschulen verdrängt; indes entstanden durch die Opferwilligkeit der Katholiken fast überall Freischulen, welche nunmehr die Schulbrüder übernahmen, und in welche fast sämtliche Schüler der Communalsschulen übertraten. Im J. 1880 wurde auf Anregung des Generalsuperiors an allen Orten, wo sich Niederlassungen der Schulbrüder befanden, die zweite Centenarfeier der Congregation mit glänzenden kirchlichen Festlichkeiten und mit begeisterten Lobreden auf den sel. Stifter begangen (vgl. Aug. Carion, Deuxième centenaire de la fondation des Frères des écoles chrétiennes, Paris 1881). Zur Unterstützung der Congregation gründeten 1875 opferwillige Katholiken in Frankreich unter dem Präsidium des Erzbischofs von Paris den Verein Oeuvres du bienheureux J.-B. de la Salle, der, von den Päpsten Pius IX. und Leo XIII. wiederholt gutgeheißen, derzeit fast über die ganze Welt verbreitet ist (vgl. Frère Irlide, notices biographiques, Versailles 1884). Fr. Joseph (1884—1897) erlebte die Freude, in Rom der Seligsprechung de la Salle's am 19. Februar 1888 beizohnen zu können (über die Feierlichkeiten, welche aus Anlaß der Seligsprechung in den verschiedenen Häusern der Congregation stattfanden, s. La béatification du Vénér. J.-B. de la Salle, récits et documents, Paris 1891, 7 vols.). Der Generalsuperior erwarb sich besondere Verdienste durch die Gründung von Jugendbündnissen (Patronages, sociétés amicales) zur Bewahrung der Früchte einer guten Erziehung. Wie sein Vorgänger wendete auch er besondere Sorgfalt den Missionen des Orients zu. Durch das neue französische Mi-

litärsgesetz sowie die sogen. Zuwachsstener erlitt die Congregation in Frankreich einen empfindlichen Schlag; durch ersteres werden alljährlich etwa Hundert junge Mitglieder der Congregation auf längere Zeit ihrem Berufe entzogen. Fr. Joseph ergriff alle Maßregeln, um seine Untergebenen mitten in den Gefahren des Außerordentlichen ihrem Berufe treu zu erhalten. Nachdem Fr. Joseph am 1. Januar 1897 gestorben, wurde am 19. März 1897 der bisherige vierte Assistent Fr. Gabriel Marie (geb. 1834 zu Aurillac) zum Generalsuperior gewählt.

4. Verfassung und Einrichtung. Als Grundlage der Verfassung sind zu betrachten die päpstliche Approbationsbulle, die allgemeinen Regeln und Constitutionen, die Beschlüsse der Generalcapitel und die Vorschriften der Generalsuperioren. Die höchste gesetzgeberische Gewalt ruht im Generalcapitel, welches den Generalsuperior wählt und unter den in der Approbationsbulle vorgeschriebenen Umständen auch absetzen kann. Mitglieder des Generalcapitels sowohl für die Wahl des Generalsuperiors und der Assistenten als auch zum Zweck wichtiger Berathungen und Entscheidungen in Angelegenheiten der Congregation sind der Generalsuperior und seine Assistenten, die etwa vorhandenen Ergeneralsuperioren und Grassistenten, der Generalprocurator und der Generalsecretär der Congregation, der Generalprocurator beim heiligen Stuhle, die Provinzialvisitatoren, endlich die Deputirten der einzelnen Districte, welche nach der Zahl der Schulprofessbrüder jedes Districtes gewählt werden. Die Assistenten (derzeit 12) bilden mit dem Generalsuperior die Oberleitung (das régime) des Instituts. Der Generalsuperior kann Provinzialvisitatoren aufstellen, wenn er dieses zum Zweck größerer Gleichförmigkeit in den Gebräuchen und in der Verwaltung des Instituts für nützlich achtet. Zu den Befugnissen der Provinzialvisitatoren gehört die Visitation der Noviciate und derjenigen Häuser in ihren Districten, deren Directoren zugleich Visitatoren sind; desgleichen die jährliche Visitation aller Häuser, die ihnen außer den genannten unmittelbar unterstehen; endlich außerordentlichweise und auf ausdrücklichen Befehl des Generalsuperiors die Visitation der übrigen Häuser ihres Wirkungsbereiches. Die Oberleitung über einzelne Districte obliegt den Visitatoren. Der Oberhaupt eines Hauses heißt Director; ihm zur Seite steht ein Unterdirector. Der Bruder Director ist zugleich Inspector der Schule. In größeren Anstalten werden auch einige Brüder zu Inspectoren ernannt. Der Generalsuperior wird auf Lebenszeit gewählt; die Assistenten vom Generalcapitel für zehn Jahre, die Visitatoren und Directoren werden vom Generalsuperior auf drei Jahre ernannt; doch kann nach Umständen die Dauer ihrer Wirkungszeit verlängert oder verkürzt werden. Die Mitglieder der Congregation zerfallen in lehrende und dienende Brüder, und zwar mit ewigen, drei- und einjährigen Gelübden, angestellte Novizen (welche —